

**Ankündigung einer Schulung zur Trichinenprobenentnahme am
Donnerstag, den 26.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Revierinhaber,
Jagdausübungsberechtigte und Begehungsschein-Inhaber,

hiermit möchte ich Sie zur nächsten Schulung zur Trichinenprobenentnahme der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice Öffentliche Sicherheit, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz sehr herzlich einladen.

Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, den 26.06.2025 ab 18:00 Uhr**

**im Hörsaal 1.31 am Dienstort
Richard-Wagner-Straße 1,
38106 Braunschweig**

statt.

Der Sitzungssaal befindet sich im 1. Stockwerk und kann mittels Fahrstuhl barrierefrei erreicht werden. PKW-Parkplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Wenn Sie teilnehmen möchten, bitte ich Sie zwecks weiterer Planung um eine verbindliche Anmeldung über folgende E-Mail-Adresse:

veterinaerwesen@braunschweig.de

Wer kann an der Schulung teilnehmen?

An der Schulung können Jagdausübungsberechtigte mit gültigem Jagdschein oder Jungjägerinnen und Jungjäger während der Jagdausbildung teilnehmen.

Wichtig: Eine Beauftragung der Jungjäger kann allerdings erst nach bestandener Prüfung und erstmaliger Erteilung des Jagdscheins erfolgen.

Was wird für den Antrag auf Erteilung der Beauftragung „Befugnis zur Kennzeichnung von Wildtierkörpern sowie Trichinenprobenentnahme“ durch den Jäger benötigt?

Generell gilt, dass Sie für alle Behörden folgende Dokumente einreichen müssen:

- Nachweis des Besitzes eines gültigen Jahresjagdscheines (zur Darstellung der Zuverlässigkeit, s.u.).
- Nachweis der Teilnahme an einer vom Veterinäramt der Stadt Braunschweig oder eines anderen Veterinäramtes anerkannten Schulung zur Trichinenprobenahme.
- Alle Teilnehmer aus der Stadt Braunschweig können unmittelbar nach der Teilnahme an der Schulung gegen Vorlage Ihres gültigen Jahresjagdscheins den Antrag zur Beauftragung stellen.

Für alle Jägerinnen und Jäger, die in Braunschweig wohnen oder zur Jagd gehen:

Wenn Sie sich direkt im Anschluss an die Schulung amtlich beauftragen lassen möchten, planen Sie bitte vor Veranstaltungsbeginn etwas mehr Zeit ein (Einlass ab 17:15 Uhr). Für die dafür notwendige Dokumentenkontrolle bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis im Original sowie eine Kopie hiervon
- Gültiger Jahresjagdschein im Original sowie eine Kopie hiervon
- Vollständig aufgefüllter Antrag auf Übertragung der Befugnis (s. anbei)

Gerne können Sie die Unterlagen bereits zuvor an das o. g. E-Mail-Postfach senden. Die Originale weisen Sie bitte dennoch am Schulungstag nach.

Welche Kosten fallen an?

Für die Schulung: Schulungsgebühr: 20,00 € pro Person (GOVV, Anlage Ziffer VI 2.6.2).

Für die Beauftragung:

Übertragung der Befugnis: 20,00 € durch die jeweilige Behörde (GOVV, Anlage Ziffer VI 2.6.1).

Fachliche Hinweise:

Falls Sie Jägerin oder Jäger sind und die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen oder Dachsen selber durchführen möchten, benötigen Sie vorab sowohl eine Schulung durch das zuständige Veterinäramt als auch eine amtliche Beauftragung durch dieses.

Erst wenn Sie persönlich amtlicherseits beauftragt / bestellt wurden, ist es Ihnen gestattet, personifizierte Wildmarken gegen Kostenerstattung (0,55 €/Stück) bei der hiesigen Stadt zu bestellen, zu verwenden und Trichinenproben bei Wildschweinen und Dachsen zu entnehmen.

Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass *weder die Schulung zur geschulten noch kundigen Person* gem. nationalem und EU-Lebensmittel- und Hygienerecht die oben genannte Trichinenschulung ersetzt. Die Trichinenschulung ist völlig unabhängig von den übrigen Schulungen zu sehen und muss im Gegensatz dazu durch die zuständige Behörde erfolgen.

Ziel der Schulung ist es, Ihnen die rechtlichen und fachlichen Informationen für ein optimales Aufbrechen und die jeweils in der entsprechenden Stadt oder dem Landkreis gültigen Probenahme-Voraussetzungen zu vermitteln.

Alle Jägerinnen und Jäger, die geschult sind, können auf Antrag vom Veterinäramt für die Probenahme beauftragt werden, wenn sie als Jagdausübende ihren Wohnsitz in der Stadt Braunschweig haben oder das zu untersuchende Wild in einem der Jagdbezirke der o. g. Stadt erlegt wurde.

Ansonsten müssen Sie nach der Schulung Ihre Teilnahmebescheinigung bei Ihrem jeweils zuständigen Veterinäramt am Wohn- oder Erlegeort vorlegen (weiter: s. u.).

Rechtliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 der Tier-LMÜV (Tierische-Lebensmittelüberwachungsverordnung):

Die zuständige Behörde kann einem Jäger, der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist und

1. *nach § 2b der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Wild zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt oder*
2. *nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt, im Fall von Wildschweinen oder Dachsen die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn*
 1. *der Jäger*
 - a) *von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist oder*
 - b) *einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach Buchstabe a durch Bescheinigung einer anderen hierfür zuständigen Behörde vorlegt und*
 2. *keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt (i.d.R., wenn er nicht mehr im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist).*

Der Jäger darf die Proben erst entnehmen, wenn ihm förmlich ein Bescheid für die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen vom zuständigen Veterinäramt ausgestellt worden ist.

Wichtig: Das Stück Wild, von dem der Jäger Proben entnimmt, muss sich zum Zeitpunkt der Probenahme und Untersuchung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landkreises am Wohn- oder Erlegeort befinden.

Wenn Jäger Proben außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Trichinenproben abgeben möchten (z.B., weil sie in der Stadt Braunschweig arbeiten), geht das nur, wenn Sie zum Zeitpunkt der Trichinenprobenabgabe einwandfrei darlegen können, dass sie bereits amtlich beauftragt worden sind. Dieses kann z. B. durch Vorlage des Bescheides über die amtliche Beauftragung einer der beiden zuständigen Veterinäramter erfolgen (vom Wohn- oder Erlegeort).

In welchen Fällen dürfen die Proben entnommen werden, in welchen nicht:

- 1.) **Die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen darf nur bei Wildschweinen und Dachsen erfolgen**, die im eigenen Haushalt verwendet oder in geringen Mengen direkt an den Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels, z.B. Gaststätten (im Umkreis von max. 100 km um den Wohnort des Jägers oder den Erlegungsort des Wildes), abgegeben werden.

2.) Wildschweine, bei denen bedenkliche Merkmale festgestellt oder die an den Wildhandel abgegeben werden, unterliegen der amtlichen Fleischuntersuchung. In diesen Fällen ist der Jäger nicht berechtigt, die Trichinenproben zu entnehmen. Liegen bedenkliche Merkmale vor, muss die amtliche Untersuchung und die amtliche Probenahme seitens des örtlich zuständigen Veterinäramtes vorgenommen werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Dr. Jasper